

# Änderungen und Ergänzungen der Erläuterungen zur Itemliste des KDS 3.0

Stand 01.01.2021

Änderungen sind je Item / Sinnabschnitt und **in fetter Schriftform**, Streichungen durch ~~durchgestrichenes Format~~ aufgelistet. Im Allgemeinen wird hierbei nicht zwischen inhaltlichen und rein redaktionellen Änderungen unterschieden, sondern nach der Reihenfolge des Erscheinens im Dokument vorgegangen.

## Änderungen mit Veröffentlichung zum 01.01.2021:

Aktuelle inhaltliche und redaktionelle Ergänzungen wie folgt:

### Abschnitt 0: Zu diesem Manual

Ergänzender Hinweis zum Thema Datenschutz: ... **Aus Sicht der Autorinnen und Autoren des KDS ist es sinnvoll (und notwendig) im Manual über relevante datenschutzrechtliche Bestimmungen der DS-GVO zu informieren. Das Manual erhält daher in der aktualisierten Version ein neues Kapitel zum Datenschutz: Kapitel 5. ...**

### Abschnitt 1c: Erläuterungen zu den Items des Kerndatensatzes Einrichtung

1.4.5. Art der Einrichtung: Soziotherapeutische Einrichtungen / Eingliederungshilfe / Hilfen zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten

Darunter fallen **unter anderem** Tagesstätten nach SGB XII § 53ff/§ 67ff, ganztägig ambulant betreutes Wohnen **sowie** Wohnheime oder Übergangswohnheime nach den Kriterien des SGB XII § 53ff. oder §§ 67ff. sowie des KJHG § 35a. **Die Aufzählung ist nicht als abschließend zu verstehen.**

1.7.8.2 SOZ - Stationäres Soziotherapeutisches Wohnen

In Einrichtungen mit unterschiedlichen Konzepten und Behandlungsdauern für spezielle Zielgruppen (bspw. für CMA-Patienten/innen = chronisch mehrfach beeinträchtigte Abhängigkeitskranke). **Hier sind auch explizit Angebote gemeint, die seit 2020 unter dem Begriff „Besondere Wohnformen“ laufen (siehe Bundesteilhabegesetz).**

### Abschnitt 2b: Items zum Kerndatensatzes Fall

2.2. Verwaltungs-/Zugangsdaten (muss nur dokumentiert werden, wenn 2.1.4 = 1 eigene Problematik **vorliegt oder es sich um einen bei Mehrfachkontakten handelt**)

2.4.4 Welche ist die Hauptsubstanz

Falls keine Hauptsubstanz identifiziert werden kann ~~bzw.~~, **weil** ein polyvalentes Konsummuster vorliegt, bitte 99 kodieren. **Falls überhaupt keine Substanzproblematik vorliegt, bitte 0 kodieren (z.B. Glücksspiel, exzessive Mediennutzung).**

2.5. Maßnahmen und Interventionen (muss nur dokumentiert werden, wenn 2.1.4 = 1 eigene Problematik; **mit Ausnahme 2.5.1 Hauptmaßnahme: auszufüllen für alle Betreuungen**)

## Abschnitt 2c: Erläuterungen zu den Items des Kerndatensatzes Fall

### 2.1. Basisdaten

Die unter Ziffer 2.1.1.- 2.1.6 aufgelisteten Basisdaten **dienen der Bestimmung der Fallzahl und** sind grundsätzlich für alle Betreuungen / Behandlungen, im ambulanten Bereich also auch für Ein-malkontakte zu dokumentieren.

Für einen dokumentationsrelevanten Kontakt (**Anlage eines Falls**) im ambulanten Bereich gelten dabei folgende Vorgaben: Eine Mindestgesprächsdauer von 10 Minuten mit substantiell beratendem oder behandelndem Charakter (persönlich, telefonisch, per Brief/E-Mail, **digital**). **Bitte berücksichtigen Sie zur Bestimmung der Kontaktzahl in einem angelegten Fall die ergänzenden Vorgaben unter 2.6.2.**

### 2.1.3 Geschlecht

Kategorie 3 ohne Angabe ist zu wählen bei Personen, die ihre Geschlechtszugehörigkeit als weder männlich noch weiblich angeben (können/wollen). Die Begrifflichkeit „ohne Angabe“ ist in Anlehnung an die Formulierung in §22 Absatz 3 Personenstandsgesetz (PStG) sowie der Verwendung im Meldewesen gewählt. **Auch Personen, die sich der Bezeichnung „divers“ zugehörig fühlen, sind unter Kategorie 3 zu kodieren. Die gesonderte Kategorie „divers“ ist für den KDS 4 vorgemerkt (bis dahin müssen diese Fälle als „ohne Angabe“ dokumentiert werden).**

### 2.2. Verwaltungs-/Zugangsdaten

Ab hier werden **müssen** im ambulanten Bereich nur noch Klienten/innen **mit eigener Problematik und mindestens mit 2 und mehr** Kontakten kodiert **werden (es können aber bei eigener Problematik auch bei Einmalkontakten weitere Daten erfasst werden, sollten diese bekannt und für die Einrichtung von Relevanz sein).**

### 2.2.3. Vorbetreuungen/-behandlungen

Ergänzung bei „Anmerkungen“

**Zu zählen sind bei allen ambulanten Vorbetreuungen die einzelnen (aus mehreren Kontakten bestehenden) Betreuungsepisoden und nicht die Anzahl der Kontakte. Kennzeichnend für eine Episode ist die Anbindung an die Einrichtung. Alle Kontakte, die eine bestimmte Person innerhalb einer Betreuungsepisode im Rahmen einer leistungsrechtlichen eigenständigen Maßnahme mit ein und derselben Suchthilfeeinrichtung hatte, werden somit gebündelt und als eine einzige Vorbetreuung erfasst.**

### 2.2.5. Vermittelnde Instanz

... Nur dann, wenn tatsächlich der Sozialdienst der JVA beim Anbieter der Suchtberatung explizit eine Betreuung eines/r bestimmten Klienten/in initiiert, ist die entsprechende Kodierung unter Kategorie ~~17~~**20** zu wählen

### 2.4.1. Konsum von psychotropen Substanzen

Bitte maximal 15 Substanzen auswählen, die jeweils **jemals problematisch** im Leben konsumiert wurden, und für diese die Fragen 2.4.1.X.1 bis 2.4.1.X.5 beantworten. ...

### 2.4.4. Welche ist die Hauptsubstanz

S. 67: Im letzten Schritt der Erfassung des Konsummusters wird nach der aus Sicht der betreuenden / behandelnden Fachkraft am meisten problematischen Substanz gefragt. Für den Fall, dass sich keine Hauptsubstanz identifizieren lässt, kann stattdessen ein polyvalenter Konsum kodiert werden. **Falls überhaupt keine Substanzproblematik vorliegt, bitte 0 kodieren (z.B. Glücksspiel, exzessive Mediennutzung).**

S. 71: (...) In der Praxis, insbesondere der ambulanten Suchthilfe, gibt es immer wieder Fälle, in denen keine eindeutige Hauptsubstanz benannt werden kann, weil zwei oder mehr Substanzen gleichermaßen problemrelevant sind. In diesen Fällen soll mit der Ziffer 99 ein polyvalentes Konsummuster kodiert werden. **Liegt keine Problematik aufgrund des Konsums von Substanzen vor (bspw. Pathologisches Glücksspielen oder exzessive Mediennutzung ohne zusätzlichen Substanzkonsum), soll nicht 99 sondern 0 kodiert werden.**

2.4.15. Hauptdiagnose aus 2.4.5, 2.4.7, 2.4.10, 2.4.13, 2.4.14 (4-stelliger ICD-10-Code)

Aus den bisher kodierten Diagnosen bei den einzelnen suchtbezogenen Problembereichen soll hier eine behandlungsleitende ICD-10-Diagnose= Hauptdiagnose kodiert werden. **Vorliegende Diagnosen sollten übernommen werden, auch wenn innerhalb der eigenen Einrichtung keine eigene, neuerliche Diagnosestellung erfolgt.**

2.6.2. Kontaktzahl (nur ambulanter Bereich: ausgenommen tagesstrukturierende/-begleitende Angebote und ABW)

... Es sind alle klientenbezogenen Kontakte, also auch solche mit Behörden und sonstigen Bezugspersonen zu berücksichtigen (**ggf. auch ohne Anwesenheit des Klienten selbst**). ...

#### **Abschnitt 4e: Datenschutz, Datensicherheit, Datensicherung, Einwilligungserklärung**

Verlagerung der Datenschutzaspekte in ein neues getrenntes Kapitel (siehe Abschnitt 5)

#### **Abschnitt 5: Datenschutz**

Ergänzung als vollständig neues Kapitel:

**5.a. Einleitung**

**5.b. Allgemeiner Teil**

**5.c. Spezieller Teil**

**5.d. Rechte der betroffenen Person**

**5.e. Pflichten des Verantwortlichen**

**5.f. Zusammenfassung (Resumee) und Ausblick**